

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 11–14  
7. Dezember 2006

A 11042/DP AG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2007 (Kirchensteuerbeschluss).....	71
Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2007 (Kirchensteuerbeschluss).....	72
Kirchengesetz vom 18. November 2006 zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und zur Zustimmung des Kirchengesetzes der VELKD zur Änderung der Verfassung.....	73
Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz – GpG).....	73
Kirchengesetz vom 18. November 2006 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2007.....	76
Einzelplanzusammenstellung.....	78
Erste Durchführungsbestimmung vom 21. November 2006 zum Kirchengesetz vom 18. November 2006 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2007.....	79
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz M-V) vom 7. Oktober 2006.....	79

*Fortsetzung auf Seite 70*

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR  
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

	Seite
Beschluss zum Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz M-V) vom 7. Oktober 2006.....	81
Kirchengesetz vom 18. November 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 und vom 30. Oktober 1994.....	81
Kirchengesetz vom 18. November 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands .....	82
Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die kirchlichen Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG).....	83
Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz .....	87
Weitere Beschlüsse der 2. Tagung der XIV. Landessynode .....	88
Zusammensetzung der XIV. Landessynode (Zweite Ergänzung) .....	89
Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg vom 6. November 2006 .....	89
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverbandes Burg Stargard vom 10. Oktober 2006 .....	92
Kollektenplan 2007 .....	95
Formular „Reisekostenabrechnung für Gruppen und Ehrenamtliche“ .....	96
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2007 .....	98
Pfarrstellenausschreibung .....	98
Personalien .....	98
Mitteilung .....	100

660.05/12

**Kirchengesetz  
vom 18. November 2006  
über die Art und Höhe von Kirchensteuern  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder  
für das Jahr 2007  
(Kirchensteuerbeschluss)**

**§ 1**

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern – Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern – KiStG M-V – v. 17.12.2001 (GVOBl. M-V S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 527) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs v. 1.12.2001 (KABl S. 102, BStBl 2002 I S. 316), zuletzt geändert am 17.11.2002 (KABl S. 94).

**§ 2**

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 3**

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) unter Beachtung von § 51a des Einkommensteuergesetzes anfällt.

**§ 4**

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EstG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in
Euro	Euro
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

**§ 5**

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

**§ 6**

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschätzen nach den §§ 40, 40a Abs. 1, 2a bis 5, 40b EstG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl I S. 509) und der Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl I S. 612) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. § 40a Abs. 2 und 6 EstG bleiben unberührt.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

### § 7

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

### § 8

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die

gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABI S. 98).

### § 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

### § 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2007 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 30. November 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

660.06/36

## **Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2007 (Kirchensteuerbeschluss)**

### § 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2007 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 30. November 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

166.00/324

180.00/19

**Kirchengesetz vom 18. November 2006  
zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung  
der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge  
der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union  
der Evangelischen Kirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland und  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und  
zur Zustimmung des Kirchengesetzes der VELKD zur Änderung der Verfassung**

**§ 1**

Dem Kirchengesetz über die Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 wird zugestimmt.

**§ 2**

Den Verträgen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

**§ 3**

Dem Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche wird zugestimmt.

**§ 4**

Dieses Kirchengesetz tritt am 20. November 2006 in Kraft.

Die Landessynode hat mit der zur Änderung der Verfassung notwendigen Mehrheit vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 29. November 2006

Die Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

Anmerkung:

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der nunmehr gültigen Fassung, die Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union der Evangelischen Kirchen in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der jetzt gültigen Fassung werden demnächst in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands veröffentlicht. Die Texte sind ebenfalls im Internet einsehbar.

434.00/123

**Kirchengesetz  
vom 18. November 2006  
über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
(Gemeindepädagogengesetz – GpG)**

**Präambel**

Grundlage des gemeindepädagogischen Dienstes ist der Verkündigungsauftrag der Kirche. Gemeindepädagogische Arbeit geschieht in der Gemeinschaft der Dienste.

Im gemeindepädagogischen Handeln nimmt die Kirche ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag in den Kirchgemeinden und Regionen, auch in der Zusammenarbeit mit Schulen, anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen und diakonischen Bereichen wahr.

**Erster Abschnitt:  
Gemeindepädagogische Arbeit**

**§ 1****Gemeindepädagogik und ihre Aufgaben**

(1) Im Rahmen des Verkündigungsauftrages trägt Gemeindepädagogik dazu bei, dass Menschen Zugang zum christlichen

Glauben finden und Kirche und Gemeinde als Ort des Glaubens erfahren können. Gemeindepädagogische Arbeit wirkt wesentlich an Gemeindeentwicklung mit.

(2) Gemeindepädagogische Arbeit umfasst:

- a) katechetische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- b) Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit.

Gemeindepädagogische Arbeit orientiert sich an den Lebenssituationen. Sie berücksichtigt ganzheitliche Lernprozesse in Glaubens- und Lebensfragen sowie die Bedeutung generationenübergreifender Angebote. Sie unterstützt Wege religiöser Sozialisation.

(3) In der gemeindepädagogischen Arbeit werden die Chancen zur Zusammenarbeit von Kirche mit Schule und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen wahrgenommen.

**§ 2****Arbeitsbereiche der Gemeindepädagogik**

(1) Gemeindepädagogische Arbeit geschieht in den Kirchgemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Propsteien bzw. ihren Regionen sowie auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche.

(2) Die Anstellungsträgerschaft soll so gestaltet sein, dass sie sowohl den örtlichen als auch den regionalen Belangen Rechnung trägt.

**Zweiter Abschnitt:****Ausbildung und Stellenbesetzung****§ 3****Ausbildungsstätten, berufliche Fort- und Weiterbildung**

(1) Gemeindepädagogische Mitarbeiter müssen in einer von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs anerkannten Ausbildungsstätte einen Berufsabschluss erworben haben oder entsprechend qualifiziert worden sein.

(2) Gemeindepädagogische Mitarbeiter sind verpflichtet, auch nach Erreichen der Anstellungsfähigkeit für die eigene berufliche Fortbildung zu sorgen.

**§ 4****Profile gemeindepädagogischer Stellen**

(1) Das Profil gemeindepädagogischer Stellen orientiert sich an folgenden Schwerpunkten:

- a) Fachschulstellen für Fachschulabsolventen (FS-Stellen): Kirchengemeindliche Stellen mit Schwerpunkt in örtlichen Kirchengemeinden.  
Aufgabenfelder der FS-Stellen sind insbesondere Katechetik, Familienarbeit, Arbeit mit besonderen Zielgruppen, Erwachsenenbildung und generationenübergreifende Arbeit.
- b) Fachhochschulstellen für Fachhochschulabsolventen (FH-Stellen): Referentenstellen und kirchengemeindliche Stellen mit Schwerpunkt in der Region.  
Aufgabenfelder der FH-Stellen sind über die in Buchstabe a genannten Aufgaben hinaus insbesondere Konzeptionsentwicklung, Qualifizierung Ehrenamtlicher und Mitwirkung an pastoralen Diensten. Im Einzelfall können erfahrene Mitarbeiter mit Fachschulabschluss eine FH-Stelle übernehmen.

(2) Das Erteilen Evangelischen Religionsunterrichts durch gemeindepädagogische Mitarbeiter ist nur mit dem dafür notwendigen Ausbildungsabschluss möglich.

(3) Unter besonderen Voraussetzungen (§§ 10 – 12) können gemeindepädagogische Mitarbeiter mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden.

**§ 5****Voraussetzungen zur Stellenbesetzung**

(1) Die Stellen sind im Rahmen eines gültigen Stellenplanes besetzbar.

(2) Die zu besetzenden Stellen werden in der Regel ausgeschrieben.

(3) Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, in der auch Angaben über die Qualifikationsanforderungen gemäß § 4 sowie über mögliche pastorale Dienstanteile enthalten sind. Für kirchengemeindliche Stellen wird die Stellenbeschreibung im Zusammenwirken mit den zuständigen Arbeitsstellen der Kirchenkreise erarbeitet.

(4) Die Besetzung der Stellen erfolgt bei kirchengemeindlichen Stellen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, bei Stellen des Kirchenkreises im Einvernehmen mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(5) Der Anstellungsträger stellt die für den gemeindepädagogischen Dienst erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel im Rahmen seines Haushalts bereit.

**§ 6****Persönliche Voraussetzungen zur Anstellung**

(1) Als haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter kann angestellt werden, wer Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist und die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Gemeindepädagogische Mitarbeiter haben ihre Lebensführung nach den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auszurichten.

**§ 7****Anstellungsfähigkeit**

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge erlangt, wer ein gemeindepädagogisches Examen nach mindestens dreijähriger Ausbildung an einer nach § 3 Abs. 1 anerkannten Ausbildungsstätte erworben hat.

(2) Berufsanfänger müssen ein Anerkennungsjahr in einer gemeindepädagogischen Stelle absolvieren. Bewerber, die einen gemeindepädagogischen Vorbereitungsdienst absolviert haben, erhalten die Anstellungsfähigkeit ohne Anerkennungsjahr.

(3) In FS-Stellen ist im Einzelfall die befristete Anstellung in Teildienststellen bereits dann möglich, wenn sich der Mitarbeiter noch in einer berufs begleitenden gemeindepädagogischen Ausbildung befindet, den Grundkurs aber erfolgreich abgeschlossen hat. Eine genaue Beschreibung begrenzter Aufgaben ist erforderlich.

(4) Bewerber mit einem religionspädagogischen oder sozialpädagogischen Examen oder mit einer Erzieherausbildung können mit der Auflage, eine gemeindepädagogische Qualifikation zu erwerben, angestellt werden.

(5) Theologen mit Erstem Theologischem Examen können mit der Auflage, eine gemeindepädagogische Qualifikation zu erwerben, angestellt werden.

(6) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt durch den Oberkirchenrat. Die durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland verliehene Anstellungsfähigkeit wird anerkannt.

**§ 8****Einstellung**

(1) Die Einstellung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Ordnungen für privatrechtliche Dienstverhältnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Anstellungsumfang muss mindestens 25 vom Hundert einer Vollbeschäftigung betragen. Bei mehreren Teilzeitstellen in der Region ist eine gemeinsame Anstellungsträgerschaft anzustreben.

(2) Die Beauftragung zum Dienst des Referenten in den Arbeitsstellen der Kirchenkreise und des Referenten im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt für den Zeitraum von sechs Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Mit dem Stelleninhaber ist zu Beginn des Dienstes, spätestens ein halbes Jahr nach Dienstbeginn, eine Dienstbeschreibung zu erstellen, an der neben dem Anstellungsträger je nach Zuständigkeit die zuständige Arbeitsstelle des Kirchenkreises oder das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitwirkt. Die Dienstbeschreibung ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen.

(4) In ihrem Anstellungsverhältnis führen die gemeindepädagogischen Mitarbeiter die ihrer Ausbildung entsprechende Berufsbezeichnung, in der Regel „Gemeindepädagoge (FH)“, „Gemeindepädagoge (FS)“, „Katechet“, „Diakon“.

(5) Gemeindepädagogische Mitarbeiter werden in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt und bei Dienstende angemessen verabschiedet.

**§ 9****Dienst und Fachaufsicht**

Die Dienst- und Fachaufsicht wird entsprechend den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

**Dritter Abschnitt:  
Pastorale Aufgaben und Dienste,  
Verwaltung einer Pfarrstelle**

**§ 10****Pastorale Aufgaben und Dienste innerhalb des gemeindepädagogischen Dienstes**

(1) Gemeindepädagogische Mitarbeiter können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der gemeindepädagogischen Arbeit mit Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden. Der Anteil pastoraler Dienste soll einen Umfang von 20 vom Hundert der Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. Diese Dienste sind in der Dienstbeschreibung aufzuführen.

(2) Voraussetzungen sind

- a) die dienstliche Notwendigkeit,
- b) Bereitschaft und persönliche Eignung,

- c) mindestens ein gemeindepädagogischer Fachschulabschluss,
- d) eine mindestens dreijährige gemeindepädagogische Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss,
- e) weitere Qualifikationen (z. B. Prädikantenausbildung oder berufsbegleitende pastorale Qualifizierung).

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) Der Dienstauftrag ist regional und zeitlich zu begrenzen. Er wird auf Antrag des Anstellungsträgers durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landesbischof und dem zuständigen Landessuperintendenten erteilt.

**§ 11****Pastorale Dienste über den gemeindepädagogischen Arbeitsbereich hinaus**

(1) Die Beauftragung zu pastoralen Diensten kann über den gemeindepädagogischen Bereich hinaus auch für die Mitarbeit im sonstigen Aufgabenbereich eines Pastors in einer Kirchengemeinde und Region (Vertretungsdienste) erfolgen. Diese Aufgaben sollen einschließlich der Aufgaben nach § 10 einen Anteil von 20 vom Hundert der Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. Sie sind in der Dienstbeschreibung aufzuführen.

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung ist ein erfolgreich abgelegtes Kolloquium. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) Der Dienstauftrag ist regional und zeitlich zu begrenzen. Er wird auf Antrag des Anstellungsträgers durch den Landesbischof im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat und dem zuständigen Landessuperintendenten erteilt.

**§ 12****Verwaltung einer Pfarrstelle**

(1) Gemeindepädagogische Mitarbeiter können mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden.

(2) Voraussetzungen sind

- a) dienstliche Notwendigkeit
- b) Bereitschaft und persönliche Eignung,
- c) ein gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss,
- d) eine mindestens achtjährige gemeindepädagogische Dienstzeit,
- e) eine vorbereitende Qualifizierung mit erfolgreich abgelegter Prüfung.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) Wenn beabsichtigt ist, einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter mit der Verwaltung einer Pfarrstelle zu beauftragen, kann die vorbereitende Qualifizierung berufsbegleitend oder in einem Vikariat (Vorbereitungsdienst), das auf den Dienst nach Absatz 2 Buchst. d angerechnet wird, erfolgen. Näheres dazu wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(4) Die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Landessuperintendenten und im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat durch den Landesbischof. Die Besetzung der Stelle rich-

tet sich nach den Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes.

(5) Der gemeindepädagogische Mitarbeiter ist zu ordinieren. Er trägt die Amtsbezeichnung „Pastor“. Die für Pastoren geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

#### **Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 13 Sprachgebrauch**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

##### **§ 14 Aus- und Durchführungsbestimmungen**

(1) Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung.

(2) Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

##### **§ 15**

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betr. Ordnung des katechetischen Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1975 (KABl S. 35);
- b) das Kirchengesetz vom 22. September 1981 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen (KABl 1982 S. 25) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 24. März 2002 (KABl S. 35);
- c) das Kirchengesetz vom 28. März 1982 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen (KABl S. 27).

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 30. November 2006

Beste  
Landesbischof

670.02 (07)/

## **Kirchengesetz vom 18. November 2006 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2007**

### **§ 1**

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2007 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 46.483.300 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2007 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 791.000 Euro festgesetzt.

### **§ 2**

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 3 Nr. 1. Buchst. a in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG) werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Haushalt getragen. Die Anteile der Kirchengemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 4 FinG hinaus (Überhangstellen laut Anlage „Stellenpläne der Kirchengemeinden“) werden im Haushaltsjahr 2007 zu 80 vom

Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 3 Nr. 1 Buchst. a Finanzierungsgesetz beantragen. Der Antrag ist beim Oberkirchenrat einzureichen. Dieser legt ihn mit einer Empfehlung der Kirchenleitung zur Beschlußfassung vor. Die Zuteilung kann auf 85 % oder 90 % erhöht werden.

(4) Die Durchschnittswerte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%
Pastoren	44.000	35.200	8.800
Kirchenmusiker A	47.000	37.600	9.400
Kirchenmusiker B	36.000	28.800	7.200
Kirchenmusiker C	31.000	24.800	6.200
Katecheten/Gemeindehelfer	38.500	30.800	7.700
Diakone	38.500	30.800	7.700
Gemeindepädagogen	41.500	33.200	8.300
Küster	26.500	21.200	5.300

(5) Personalkosten für Mitarbeiter in allgemeinkirchlichen Aufgaben und für Mitarbeiter in Leitung und Verwaltung über die Stellenpläne gemäß §§ 5 und 9 Abs. 1 FinG hinaus (Überhangstellen gemäß Beschluß XIV/1-3 der Landessynode „Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich“) werden im Haushaltsjahr 2007 aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind.

### § 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von restituerten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielten Mieteinnahmen – gemäß Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz – werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet. Die Landeskirche als Treuhänderin oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

(3) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien – die im Vollzug von Artikel 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind – werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befaßten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(4) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Güstrow geführt wird.

### § 4

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die der Landeskirche gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von einer Million Euro im Haushaltsjahr 2007 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann Kreditaufnahmen der Kirchengemeinden bis zu einer Gesamtkreditsumme von eineinhalb Millionen Euro genehmigen, wenn sie zur Finanzierung kirchgemeindlicher Bauvorhaben dienen.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 500.000 Euro im

Haushaltsjahr 2007 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2007, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, daß sich die Landeskirche bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein Zuschussbedarf entsteht.

### § 5

Landeskirchliche Überbrückungshilfen können gemäß § 6 Haushaltssicherungsverordnung (KABl 2005 S. 54) in Höhe der dafür vorhandenen Mittel gewährt werden.

### § 6

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 nicht vor dem 1. Januar 2008 von der Landessynode beschlossen sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zur Beschlußfassung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 2008 entsprechend dem Haushaltsplan 2007 leisten, jedoch nicht über 25 vom Hundert der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche nachzuweisenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 vom Hundert dieser Ansätze anweisen.

### § 7

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### § 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 27. November 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

**EINNAHMEN      AUSGABEN**

		<b>Einzelplanzusammenstellung Sachb. 00 Ordentlicher Haushalt</b>					
<b>Ansatz 2007</b>	<b>Ansatz 2006</b>	<b>Ergebnis 2005</b>		<b>Ansatz 2007</b>	<b>Ansatz 2006</b>	<b>Ergebnis 2005</b>	
10.302.400	10.183.400	10.195.077,17	Einzelplan 0	19.169.100	18.882.300	18.852.815,89	allgemeine kirchliche Dienste
577.300	557.300	514.791,92	Einzelplan 1	2.245.300	2.277.300	2.251.915,47	besondere kirchliche Dienste
332.500	373.000	332.052,62	Einzelplan 2	1.087.000	1.127.000	1.165.950,67	Diakonie/ kirchliche Sozialarbeit
76.500	76.500	129.266,68	Einzelplan 3	562.400	561.700	1.226.393,54	gesamtkirchl. Aufgaben, Oekumene, Weltmission
222.000	215.000	208.738,98	Einzelplan 4	469.700	454.000	441.560,98	Öffentlichkeitsarbeit
420.000	398.500	342.141,95	Einzelplan 5	1.165.900	1.208.400	1.159.541,50	Bildungswesen/ Wissenschaft
1.732.100	1.754.300	1.514.942,96	Einzelplan 7	5.770.200	5.704.800	5.556.870,59	Rechtsetzung/ Leitung/ Verwaltung
1.085.500	1.176.200	977.131,81	Einzelplan 8	755.500	849.700	716.231,92	Verwaltung Finanzvermögen/ Sondervermögen
31.735.000	31.584.200	31.646.684,74	Einzelplan 9	15.258.200	15.253.200	14.489.548,27	allgemeine Finanzwirtschaft
<b>46.483.300</b>	<b>46.318.400</b>	<b>45.860.828,83</b>	<b>Saldo</b>	<b>46.483.300</b>	<b>46.318.400</b>	<b>45.860.828,83</b>	
<hr/>							
<b>Ansatz 2007</b>	<b>Ansatz 2006</b>	<b>Ergebnis 2005</b>		<b>Ansatz 2007</b>	<b>Ansatz 2006</b>	<b>Ergebnis 2005</b>	
115.000	120.100	109.000,00	Einzelplan 0	614.700	640.700	636.126,52	allgemeine kirchliche Dienste
0	0	0,00	Einzelplan 1	18.000	18.000	9.000,00	besondere kirchliche Dienste
0	0	0,00	Einzelplan 2	0	0	0,00	Diakonie/ kirchliche Sozialarbeit
0	0	0,00	Einzelplan 3	0	0	0,00	gesamtkirchl. Aufgaben, Oekumene, Weltmission
0	0	0,00	Einzelplan 4	0	0	0,00	Öffentlichkeitsarbeit
0	0	0,00	Einzelplan 5	30.500	0	0,00	Bildungswesen/ Wissenschaft
0	0	0,00	Einzelplan 7	127.800	177.500	268.100,00	Rechtsetzung/ Leitung/ Verwaltung
0	0	0,00	Einzelplan 8	0	0	0,00	Verwaltung Finanzvermögen/ Sondervermögen
676.000	716.100	804.226,52	Einzelplan 9	0	0	0,00	allgemeine Finanzwirtschaft
<b>791.000</b>	<b>836.200</b>	<b>913.226,52</b>	<b>Saldo</b>	<b>791.000</b>	<b>836.200</b>	<b>913.226,52</b>	

670.02 (07)/

**Erste Durchführungsbestimmung vom 21. November 2006  
zum Kirchengesetz vom 18. November 2006 über den Haushalts- und  
Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2007**

Gemäß § 6 Kirchengesetz über den Haushalt 2007 erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

**1. Personalkostenanteile**

Hat das Arbeits- oder Dienstverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Für Teilzeitbeschäftigungen sowie Teildienstverhältnisse werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungs- bzw. Dienstumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis mit bzw. in mehreren Kirchgemeinden oder werden Tätigkeiten oder Dienste für mehrere Kirchgemeinden ausgeübt bzw. versehen, verständigen sich die Kirchgemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchgemeinden.

Der Anteil einer Kirchgemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt 25 v.H., falls nicht die Kirchgemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

**2. Restituierte Flächen**

Die Nettoerträge aus restituierten Flächen nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2007 sind bis zum 20. Dezember 2007 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 27. November 2006

Flade  
Oberkirchenrat

402.00/

**Kirchengesetz  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und  
der Pommerschen Evangelischen Kirche  
zur Ausführung des Kirchengesetzes  
über Mitarbeitervertretungen in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
(MVG-Ausführungsgesetz M-V)  
vom 7. Oktober 2006**

I. Übernahme  
**§ 1**

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. findet das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

II. Zu den Einzelbestimmungen  
**§ 2**  
(zu § 2 Abs. 2 MVG)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

**§ 3**  
(zu § 5 Abs. 3 MVG)

Im Dienstbereich einer Propstei soll eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter der Kirchgemeinden der Propstei sowie für die Mitarbeiter anderer kirchlicher Dienststellen in der Propstei gebildet werden, die keine Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 MVG bilden. Benachbarte Propsteien innerhalb eines Kirchenkreises können sich zu einem Dienstbereich im Sinne von Satz 1 zusammenschließen.

**§ 4**  
(zu § 30 Abs. 3 MVG)

Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen nach § 3 dieses Kirchengesetzes werden die Kosten aus dem Haushalt des jeweiligen Kirchenkreises erstattet.

**§ 5**

(zu § 54 MVG)

(1) Für die Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus:

- a) 4 Mitgliedern aus dem Bereich der kirchlichen Körperschaften
  - b) 4 Mitgliedern aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- wobei die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden sollen.

(3) Die Mitglieder werden von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gemeinsam aus dem Kreise der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Kirche und die bisherigen Regionen des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. v. und des Diakonischen Werkes - Landesverband in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. mindestens mit einem Mitglied vertreten sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Dienststellen haben die Mitglieder des Gesamtausschusses gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG für die notwendige Zeit unter Beibehaltung der Bezüge freizustellen.

(5) Die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung sind von den Kirchen anteilig aufzubringen nach dem Verteilerschlüssel zwei Drittel Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und ein Drittel Pommersche Evangelische Kirche.

**§ 6**

(zu §§ 57, 58 MVG)

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird ein Kirchengericht gebildet. Das Kirchengericht besteht aus einer Kammer mit drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf einvernehmlichen Vorschlag des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche von den Landessynoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen. Als Beisitzer werden ein Vertreter der Mitarbeiter auf Vorschlag des Gesamtausschusses und ein Vertreter der Dienstgeber auf einvernehmlichen Vorschlag des Oberkirchenrates und des Konsistoriums von den Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen. Gleiches gilt für deren Stellvertreter.

(3) Die Geschäftsstelle des Kirchengerichts befindet sich im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

### III. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

**§ 7**

(zu § 64 MVG)

Dieses Kirchengesetz tritt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Diakonischen Werke beider Landeskirchen zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1992, vom 30. Oktober 1994 (KABl 1995 S. 60).
2. Verordnung zur Übernahme des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993, die durch die Kirchenleitung am 17. August 1993 beschlossen und durch die Landessynode am 12. November 1993 genehmigt wurde.

**§ 8**

(zu § 66 MVG)

(1) Die ersten gemeinsamen Mitarbeitervertretungswahlen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. finden im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 30. April 2010 statt. Die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihres bis zur Zusammenführung der Diakonischen Werke beider Landeskirchen bestehenden Diakonischen Werkes bleiben bis zu diesem Zeitpunkt im Amt.

(2) Die bestehende Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bleibt als Kirchengericht nach §§ 57, 58 MVG bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

(3) Zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Diakonischen Werke beider Kirchen wird ein Gesamtausschuss nach § 5 dieses Kirchengesetzes gebildet.

**§ 9**

(zu § 5 Abs. 3)

Soweit keine Propsteien bestehen, gilt § 3 Satz 1 dieses Kirchengesetzes für den Dienstbereich eines Kirchenkreises.

Die Kirchenleitung hat am 7. Oktober 2006, auf Grund von § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

**Beschluss zum  
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung  
des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(MVG-Ausführungsgesetz M-V)  
vom 7. Oktober 2006**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das von der Kirchenleitung am 7. Oktober 2006 auf Grundlage von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche beschlossene „Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in

Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz M-V) vom 7. Oktober 2006“ bestätigt.

Plau am See, 18. November 2006

Die Landessynode

Seel

Präses

402.00/

**Kirchengesetz  
vom 18. November 2006  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Übernahme und Ausführung  
des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD  
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)  
vom 6. November 1992 und  
vom 30. Oktober 1994**

**§ 1**

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 vom 30. Oktober 1994 (KABl 1995 S. 60) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

**§ 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutheri-

schen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG – Ausführungsgesetz M-V) vom 7. Oktober 2006 außer Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 29. November 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

402.00/

**Kirchengesetz  
vom 18. November 2006  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes  
und des Kirchenbeamtengesetzes  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

**§ 1**

Das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 (KABl 1994 S. 4, 2005 S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“

2. Der Vorspruch erhält folgende Fassung:

„Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) in der Fassung vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII S. 251) und das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551) gelten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

3. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „gemäß § 75 Abs. 1 KbG“ durch die Worte „gemäß § 91 Abs. 1 KBG.EKD“ ersetzt.

4. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II

Zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und  
Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

**§ 26**

(zu § 2 Abs. 2)

Das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten wird unabhängig vom Tätigkeitsbereich zur Landeskirche begründet.

**§ 27**

(zu § 4 Abs. 2)

Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamten die oberste Verwaltungsbehörde der Kirche, bei Mitgliedern des Kollegiums die Kirchenleitung.

**§ 28**

(zu § 7 Abs. 2)

Die Ernennung der Kirchenbeamten erfolgt nach Maßgabe des § 27 dieses Kirchengesetzes. Das zuständige Organ des Dienstbereiches ist vorher zu hören.

**§ 29**

(zu § 14 Abs. 1)

(1) Für die Vor- und Ausbildung und die Prüfungen finden die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die auf Grund kirchlicher Ordnungen erworbene Anstellungsfähigkeit ist den entsprechenden staatlichen Abschlüssen gleichgestellt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen der EKD entsprechend anzuwenden.

**§ 30**

(zu § 15 Abs. 1. und Abs. 2)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen Kirchenbeamte die in der jeweils gelten Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der EKD für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes geführten Amtsbezeichnungen werden beibehalten. Spätestens bis zum In-Kraft-Treten einer Verfassung für eine Kirche in Mecklenburg-Vorpommern sind die Amtsbezeichnungen in beiden Kirchen anzugleichen.

**§ 31**

(zu § 19 Abs. 2)

Das Gelöbnis ist gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

**§ 32**

(zu § 26)

(1) Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme gestatten.

(2) Geschenke, die das herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf der Kirchenbeamte annehmen.

**§ 33**

(zu § 28 Abs. 1)

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den jeweiligen Dienstbereich geltenden Bestimmungen.

**§ 34**

(zu § 39)

Die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Informationen und Anträge auf dem

Dienstweg an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirche zu richten sind.

§ 35  
(zu § 80 Abs. 3)

Dem Kirchenbeamten können bei der Rückkehr diejenigen Rechte und Anwartschaften gewahrt bleiben, die er im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis hatte. Ausnahmsweise können die Rechte und Anwartschaften so geregelt werden, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.“

5. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

§ 42 wird § 36.

6. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

- a) § 43 wird gestrichen,
- b) § 44 wird § 37,

- c) § 45 und § 46 werden gestrichen,
- d) § 47 wird § 38.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung für das In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 bestimmt.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 29. November 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

605.10/6

**Kirchengesetz  
vom 18. November 2006  
über kirchliche Stiftungen in der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
(Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)**

**Erster Abschnitt  
Kirchengesetzlicher Geltungsbereich**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (in diesem Kirchengesetz „Landeskirche“ genannt) haben, sowie für die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben.

**Zweiter Abschnitt  
Die rechtsfähige kirchliche Stiftung**

**§ 2  
Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung**

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die

1. von der Landeskirche, von Kirchenkreisen, Kirchgemeinden, Kirchengemeindeverbänden, örtlichen Kirchen oder anderen kirchlichen Verbänden errichtet worden sind;
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die
  - a) organisatorisch der Kirche zugeordnet oder
  - b) der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder
  - c) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Landeskirche, ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, örtlichen Kirchen und anderen kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des privaten Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.

**§ 3  
Entstehung der Stiftung**

(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts je nach Sitz der Stiftung, insbesondere die Landesstiftungsgesetze von Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (Landesrecht).

(2) Die Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Landeskirche vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen. Dabei ist der im Einvernehmen mit der nach diesem Kirchengesetz zuständigen Stiftungsaufsicht zu erstellende Entwurf einer Stiftungssatzung vorzulegen. Über den Antrag entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Die Stiftungssatzung und die Anerkennung der Stiftung sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

#### § 4 Stiftungssatzung

- (1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über
1. den Namen der Stiftung,
  2. den Sitz der Stiftung,
  3. den Zweck der Stiftung,
  4. das Vermögen der Stiftung,
  5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und
  6. die kirchliche Aufsicht.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder mit einer solchen oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in der EKD in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

### Dritter Abschnitt Die Verwaltung der Stiftung

#### § 5 Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Stiftungssatzung niedergelegt ist, oder des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seinen Verlobten, seinen Ehegatten, seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, die Kinder seiner Geschwister, die Ehegatten seiner Geschwister, die Geschwister seines Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern oder Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder) oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

(5) Sofern die Stiftungssatzung nichts anderes vorschreibt, bleiben gewählte oder berufene Mitglieder eines Stiftungsorgans nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis das jeweils nach der Satzung neu zu wählende oder berufende Mitglied benannt worden ist.

#### § 6 Vermögenserhalt

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die nach diesem Kirchengesetz zuständige Stiftungsaufsicht kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und

der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

#### § 7 Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die Stiftung ist in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

### Vierter Abschnitt Die Aufsicht über die Stiftung

#### § 8 Stiftungsaufsicht

(1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Oberkirchenrates (Stiftungsaufsicht).

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.

(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ hat der Stiftungsaufsicht die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung der Organe unverzüglich anzuzeigen.

#### § 9 Durchführung der Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.

(2) Der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende Jahresabschluss ist der Stiftungsaufsicht zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nichtrechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen mit einbeziehen.

(3) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann die Stiftungsaufsicht die Verwaltung der Stiftung prüfen oder im Namen und auf Kosten der Stiftung prüfen lassen, insbesondere schriftlich anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt oder einem Prüfungsverband der Landes-

kirche, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird. Die Kosten trägt die Stiftung.

### § 10

#### Zustimmungsvorbehalte

(1) Die vorherige Zustimmung der Stiftungsaufsicht ist erforderlich für folgende Rechtsgeschäfte:

1. nicht mündelsichere Vermögensumschichtungen,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen verweigert wird.

(2) Die Genehmigung der Stiftungsaufsicht ist erforderlich für folgende Rechtsgeschäfte:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

(3) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte nach diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder einzelnen Bestimmungen in der jeweils geltenden Stiftungssatzung bleiben unberührt.

### § 11

#### Beanstandung

Die Stiftungsaufsicht kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen, diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

### § 12

#### Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine nach dem Stifterwillen, diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder der Stiftungssatzung gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsicht anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

(2) Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsicht beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

### § 13

#### Abberufung von Organmitgliedern

(1) Die Stiftungsaufsicht kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen des Austritts aus

der Kirche, wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Wochen die Wahl oder Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Die Stiftungsaufsicht kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sind der Betroffene und die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane zu hören und die Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.

### § 14

#### Bestellung von Beauftragten

Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Stiftungsaufsicht nicht ausreichen, kann die Stiftungsaufsicht Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

### § 15

#### Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung, Satzungsänderung

(1) Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, unbeschadet der Zuständigkeit der nach Landesrecht benannten Stiftungsbehörde.

(2) Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sind nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig sind oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Stiftungsaufsicht vorliegt.

(3) Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Diese kann die Stiftungssatzung ändern, wenn dies auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erforderlich ist.

(4) Der Stifter soll vor einer Änderung der Stiftungssatzung nach Möglichkeit angehört werden. Bei mehreren Stiftern reicht die Anhörung von mindestens zwei Mitstiftern aus.

### § 16

#### Aufsicht über Stiftungen der Diakonie

Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der Landeskirche angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes der Landeskirche ausgeübt. Entscheidungen der Stiftungsaufsicht nach §§ 10 bis 15, die solche Stiftungen betreffen, sollen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Landeskirche ergehen.

**§ 17****Schriftwechsel mit Stiftungsbehörden der Länder**

Soweit nach Landesrecht die Zuständigkeit bei der Stiftungsbehörde verbleibt, ist der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit der Stiftungsbehörde des Landes über die Stiftungsaufsicht zu führen.

**Fünfter Abschnitt****Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung****§ 18****Begriff der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung**

(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einem Stifter für einen von diesem festgelegten überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein:

1. die Landeskirche,
2. Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände, örtliche Kirchen und andere kirchliche Verbände,
3. rechtsfähige kirchliche Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie andere rechtsfähige kirchliche Werke.

**§ 19****Treuhandvertrag**

(1) Der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung.

(2) Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem kirchlichen Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

**§ 20****Genehmigung und Anzeige**

Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 18 Abs. 2 Nr. 2 dieses Kirchengesetzes Genannten bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Die übrigen kirchlichen Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.

**§ 21****Buchführung, Jahresabschluss**

Die kirchlichen Träger nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Kirchengesetzes unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung

der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen des für sie geltenden Haushaltsrechts.

**Sechster Abschnitt  
Verzeichnis****§ 22****Stiftungsverzeichnis**

(1) Die Stiftungsaufsicht führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,
4. das Jahr der Anerkennung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

**Siebter Abschnitt  
Schlussbestimmungen****§ 23****Sprachgebrauch**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 24****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs (KABl S. 91) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) außer Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 23. November 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

471.01/

## Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Gemäß Beschluss der Landessynode vom 18. November 2006 zur Änderung der Besoldungstabelle werden die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2007 auf 88 v. H. der Bundesbesoldung (West) festgesetzt.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die ab 1. Januar 2007 gültige Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz bekannt.

Schwerin, 21. November 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

### Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

## Besoldungstabelle ab 1. Januar 2007

### I. Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	L.alter	21	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A9		1.686,16	1.731,53	1.805,34	1.879,14	1.952,96	2.026,77	2.077,52	2.128,26	2.178,99	2.229,75	
A10		1.816,84	1.879,88	1.974,44	2.069,02	2.163,59	2.258,17	2.321,21	2.384,26	2.447,28	2.510,33	
A11			2.094,35	2.191,24	2.288,13	2.385,05	2.481,96	2.546,55	2.611,13	2.675,75	2.740,36	2.804,96
A12			2.252,38	2.367,91	2.483,43	2.598,97	2.714,48	2.791,50	2.868,51	2.945,52	3.022,56	3.099,58
A13			2.535,25	2.659,99	2.784,76	2.909,51	3.034,26	3.117,42	3.200,59	3.283,76	3.366,94	3.450,11
A14			2.638,61	2.800,40	2.962,150	3.123,93	3.285,72	3.393,56	3.501,41	3.609,26	3.717,11	3.824,96

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

### II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	92,65
Stufe 2	171,89

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 79,24 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 202,91 Euro.

### III. Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in Euro)

Die Allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13	62,64
--	-------

### IV. Funktionszulagen (Monatsbeträge in Euro)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	505,00
2. Landessuperintendenten, Landespastoren für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1.000,00
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1.200,00
4. Präsident des Oberkirchenrates	1.380,00
5. Landesbischof	1.760,00

## Weitere Beschlüsse der 2. Tagung der XIV. Landessynode

### Beschluss

#### zur Auflösung von Rücklagen

Aus den Rückstellungen für die Abrechnungszeiträume 2000 und 2001 des Lohnkirchensteuerverrechnungsverfahrens in der landeskirchlichen Vermögensrechnung 90-5910 werden die positiven Abrechnungssaldi für 2000 und 2001 in Höhe von insgesamt 1.296.436,67 Euro wie folgt aufgelöst:

13 Prozent analog § 3 Nr. 1 Buchst. b Finanzierungsgesetz an KG'en	168.536,77 Euro
87 Prozent Umbuchung in die Versorgungsrücklage (90-5600)	1.127.899,90 Euro

Weitere positive Abrechnungssaldi der noch nicht abgerechneten Zeiträume ab 2002 werden zukünftig nach demselben Verfahren aufgeteilt. Der Oberkirchenrat unterrichtet die Landessynode jeweils im Rahmen der Haushaltseinbringung über die getätigten Umbuchungen.

Plau am See, 18. November 2006

Die Landessynode

Seel  
Präses

### Beschluss

#### zum Rahmenvertragsentwurf zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Die Landessynode stimmt dem Text des Rahmenvertragsentwurfes zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche im Grundsatz zu.

Zum Text wird im Einzelnen folgendes Votum abgegeben:

- Präambel  
Dem Vorschlag der PEK zur Präambel wird grundsätzlich zugestimmt. Im Satz 1 sollen die Begriffe „Zeugnis und Dienst“ gestrichen und der Begriff „neu“ durch „gemeinsam“ ersetzt werden. Die Jahresangabe soll gestrichen werden.
- Zu § 3  
Dem Vorschlag der PEK „je zwei von den Synoden Gewählte“ wird zugestimmt.  
Dem Vorschlag der PEK „Jeweils ein Dezernent ..... Konsistoriums“ wird zugestimmt.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, hierfür den für kirchenjuristische Fragen zuständigen Dezernenten zu benennen.

- Zu § 6  
§ 6 Abs. 3 soll gestrichen werden.
- Zu § 8  
Dem Entwurf des Zeitplanes zum Rahmenvertrag wird mit der Maßgabe zugestimmt, den Zeitplan so zu aktualisieren, dass die Fusion der beiden Kirchen möglichst zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden kann.

Plau am See, 18. November 2006

Die Landessynode

Seel  
Präses

### Beschluss

#### zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 werden die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz auf 88 v. H. der Bundesbesoldung (West) festgesetzt.

Plau am See, 18. November 2006

Die Landessynode

Seel  
Präses  
(siehe KABl S. 87)

### Beschluss

#### zur Entlastung des Landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2005

Der Kassenführung des Landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2005 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, 18. November 2006

Die Landessynode

Seel  
Präses

144.01/114

### Zusammensetzung der XIV. Landessynode; (Zweite Ergänzung)

Im Nachgang zur Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahlen zur XIV. Landessynode vom 12. Dezember 2005 (vgl. KABl 2006 S. 7) gemäß § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 125) – Wahlgesetz – und der ersten Ergänzung vom 20. Februar 2006 zum veröffentlichten Wahlergebnis (vgl. KABl S. 28) wird mitgeteilt, dass der von den Ordinierten im Kirchenkreis Parchim nach § 22 Wahlgesetz im ersten Wahlgang gewählte Synodale,

Pastor Dirk Saueremann, Hagenow, mit Wirkung zum 1. August 2006 auf Grund seiner Wahl zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Parchim aus der XIV. Landessynode ausscheidet und dass auf Grund der im Kirchenkreisrat am 11. Oktober 2006 durchgeführten Nachwahl Pastor Thomas Timm, Goldberg, als ordiniertes Synodales für den Kirchenkreis Parchim nach § 22 Wahlgesetz in die XIV. Landessynode gewählt wurde.

Schwerin, 12. Oktober 2006

Der Oberkirchenrat  
In Vertretung

Kriedel

233.13/385-15

## Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg

### A Gemeinsame Ziele

1. Als Grundsatz dieser Rahmenvereinbarung gilt die in § 15 Abs. 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerte Aussage: „Das Ziel der schulischen Erziehung ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die aus Ehrfurcht vor dem Leben und im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.“
2. Den Kirchen des Landes kommt bei der Vermittlung von Werten und bei der Ausprägung von Toleranz eine besondere Bedeutung zu.  
Das christliche Menschenbild gibt eine Wertorientierung, in der der Mitmensch als gleichwertig und gleichrangig anerkannt wird. Es beinhaltet die Prinzipien der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gemeinwohlorientierung des Menschen. Dieses Menschenbild ist auch Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und daher umfassend zu vermitteln.
3. Schule kann ihrem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag nur durch gezielte Kooperation, Vernetzung und Synergieeffekte mit anderen Bildungspartnern gerecht werden. Getragen von den Grundsätzen des Güstrower Vertrages und des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land ist deshalb eine Partnerschaft auch zwischen Schule und Kirche bildungspolitisch wichtig. Insbesondere bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Schulprogrammen ist insbesondere an Ganztagschulen eine Beteiligung der Kirchen im Hinblick auf die Sicherung von Qualität anzustreben.
4. Dem Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule verpflichtet, setzen sich die Kooperationspartner zum Ziel, in gemeinsamer Verantwortung das Lernen von Schülerinnen und Schülern an schulischen und außerschulischen Lernorten unter Einbeziehung aller an Bildung und Erziehung Beteilig-

ten (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schulträger sowie weitere Bildungspartner) wirksam zu unterstützen.

5. Das Erreichen und Umsetzen dieser Zielstellung werden in Übereinstimmung der Interessen und im wechselseitigen Zusammenwirken der Kooperationspartner auf der Grundlage des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (§§ 2 und 40) gefördert. Im Mittelpunkt stehen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen sowie sozialer und ethischer Kompetenzen.

### B Kirchliche Kooperationspartner

1. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, das Erzbistum Berlin und das Erzbistum Hamburg mit ihren Diensten und Einrichtungen;
2. die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in Mecklenburg-Vorpommern;
3. sonstige kirchliche Rechtsträger und Verbände;
4. die Diakonie, die Caritas und deren Einrichtungen, Dienste und Fachverbände.

### C Projekte und Maßnahmen

1. Die Kooperationspartner unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Entwicklung und Gestaltung schulischer und schulergänzender Projekte und Angebote. Die Teilnahme an den Maßnahmen steht allen Schülerinnen und Schülern unabhängig ihrer religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit offen.
2. Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung können für Schulen, einzelne Klassen von Schulen oder auch

schulübergreifend für zwei und mehr Schulen angeboten werden. Auch die außerhalb der Schule stattfindenden außerunterrichtlichen Maßnahmen gelten als schulische Veranstaltungen. Die Schule hat in diesem Rahmen für die Absicherung der Aufsicht im Sinne von § 61 des Schulgesetzes Sorge zu tragen.

3. Die Kooperationspartner sorgen dafür, dass im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Arbeit ein hohes Maß an Fachlichkeit und Qualität erreicht wird. Die vereinbarten Projekte und Angebote stehen als schulische Veranstaltungen in Verantwortung der jeweiligen Schulleitung. Die Gestaltung der Inhalte und sachgerechte Durchführung der Projekte und Angebote liegen nach Abstimmung mit der Schule in der Verantwortung des kirchlichen Kooperationspartners.

Im Interesse der Kontinuität und Verbindlichkeit schließen die Kooperationspartner schriftliche Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit. Die Schulen und Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit regeln ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage lokaler Kooperationsvereinbarungen (Anlage). Diese Kooperationsvereinbarungen sollen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Ziele der Kooperation,
- beteiligte Partner,
- Projekt- und Angebotsinhalte,
- Erwartungen der Schule und des Kooperationspartners,
- Rechte und Pflichten der Schule und des Partners, insbesondere die Aufsichtspflicht,
- Altersgruppe und geplante Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler,
- Ort der Angebote,

- zeitliche Strukturen,
  - Regelungen zu den Kosten,
  - Modus der Auswertung der Aktivitäten und die Versicherungsmodalitäten.
4. Es wird ein geeigneter Nachweis über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler geführt.
5. Eine Vernetzung mit Angeboten anderer freier Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Schulsozialarbeit, ist anzustreben.
6. Schulen und Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit regeln ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage lokaler Kooperationsvereinbarungen. In diesen Vereinbarungen sind die Art, der Umfang und die Gestaltung des Projekts bzw. des Angebots, der Einsatz von Personal, auch zur Aufsichtsführung, Finanzierungsfragen, die Nutzung von Räumen sowie der Einsatz von Sachmitteln zu regeln.
7. Kooperationsvereinbarungen sollen in der Regel für mindestens ein Schuljahr gelten. Sie verlängern sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner die Vereinbarung kündigt.
8. Die Kooperationsvereinbarungen und Projektvorhaben sind durch die Schule dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Kenntnis zu geben.

#### **D In-Kraft-Treten**

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, am 6. November 2006  
Ort, Datum

Bildungsminister  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann  
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Schwerin, am 6. November 2006  
Ort, Datum

Kirchenrat Martin Scriba  
Unterschrift

Pommersche Evangelische Kirche

Schwerin, am 6. November 2006  
Ort, Datum

Konsistorialpräsident Peter v. Loeper  
Unterschrift

Erzbistum Berlin und Erzbistum Hamburg

Schwerin, am 6. November 2006  
Ort, Datum

Matthias Crone  
Unterschrift

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit  
zwischen der Schule**

.....

**und dem kirchlichen Kooperationspartner**

.....

1. Zielstellung der Kooperationsvereinbarung

.....

2. Die Schule führt im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung das folgende pädagogische Projekt / Angebot durch:

.....

3. Ort der Veranstaltung: .....

4. Anzahl der beteiligten Klassen / Schülergruppen und Anzahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler:

.....

5. Das Projekt / Angebot erstreckt sich auf folgenden Zeitraum:

Gesamtzeit: ..... Stunden (à 45 Minuten)

6. Schule und Kooperationspartner vereinbaren folgende Finanzierung:

.....

7. Der Kooperationspartner bestätigt die Eignung der für den Einsatz in schulischen Projekten / Angeboten vorgesehenen Personen. Die Schule akzeptiert das Personal, da sie die Verantwortung für die Veranstaltung trägt.

8. Der Kooperationspartner sorgt im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstig bedingter Abwesenheit der vorgesehenen Mitarbeiter für entsprechende Vertretung.

9. Über den allgemeinen Unfallversicherungsschutz des SGB VII hinaus vereinbaren die Partner im Hinblick auf die Tätigkeit im Rahmen der schulischen Projekte / Angebote folgende Zusatzversicherungen:

.....

10. Erhalten der Kooperationspartner oder die eingesetzten Mitarbeiter Kenntnis über persönliche Angelegenheiten von Schülerinnen und Schülern, ist Vertraulichkeit zu wahren.

11. Weitere Vereinbarungen:

.....

Grundlage dieser Vereinbarung ist die zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und den Kirchen geschlossene Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation vom 6. November 2006.

Ort, Datum

Unterschriften

(Schule)

(kirchlicher Kooperationspartner)

Schwerin, 15. November 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

114.01/1-11

Der Oberkirchenrat gibt bekannt, dass auf der Grundlage des Beschlusses des Verbandsrates vom 10. Oktober 2006 und der Genehmigung des Oberkirchenrates durch Beschluss in seiner Sitzung am 7. November 2006 die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Ballwitz, die Evangelisch-Lutherische St. Johanneskirchgemeinde Burg Stargard, und die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Teschendorf im Kirchenkreis Stargard in der Propstei Stargarder Land zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Kirchgemeindeordnung, die zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden, zum 1. Januar 2007 einen organisatorischen Zusammenschluss (Kirchgemeindeverband) mit dem Namen

„Evangelisch-Lutherischer Kirchgemeindeverband Burg Stargard“

als Körperschaft des öffentlichen Rechtes nach § 13 Abs. 4 der Kirchgemeindeordnung, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (KABl S. 116), in Verbindung mit §§ 1 ff. der Verordnung der Kirchenleitung vom 4. Januar 1997 (KABl S. 26) zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden errichtet haben.

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in der Sitzung des Verbandsrates am 10. Oktober 2006 beschlossene und in der Sitzung des Oberkirchenrates am 7. November 2006 genehmigte Verbandsatzung.

Schwerin, 8. November 2006

Der Oberkirchenrat  
In Vertretung

Kriedel

## Verbandsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverbandes Burg Stargard vom 10. Oktober 2006

Der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband Burg Stargard im Kirchenkreis Stargard hat sich auf der Grundlage der Verordnung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden vom 4. Januar 1997 – ZAVO – mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 10. Oktober 2006 unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 ZAVO folgende Verbandsatzung gegeben:

### § 1

#### Bereich, Name und Sitz

(1) Die folgenden Kirchgemeinden haben sich gemäß § 1 Abs. 1 ZAVO als Mitgliedsgemeinden zum 1. Januar 2007 zusammengeschlossen:

- a) Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ballwitz,
- b) Ev.-Luth. St. Johanneskirchgemeinde Burg Stargard,
- c) Ev.-Luth. Kirchgemeinde Teschendorf.

(2) Der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband führt den Namen:

„Evangelisch-Lutherischer Kirchgemeindeverband  
Burg Stargard“.

Er wird im folgenden „Kirchgemeindeverband“ genannt.

(3) Der Kirchgemeindeverband hat seinen Sitz in 17094 Burg Stargard, Grabenstraße 6.

### § 2

#### Zweck und Dauer des Zusammenschlusses

(1) Der Zusammenschluss als Kirchgemeindeverband dient der Erfüllung von in § 3 genannten Aufgaben.

(2) Der Zusammenschluss soll zunächst für mindestens sechs Jahre gelten und verlängert sich jeweils für die Dauer von sechs Jahren, wenn nicht der Kirchgemeindeverband zuvor aufgelöst wird. Die erste Amtsperiode soll sich zeitlich erweitern und drei Monate nach einer Amtsperiode der Kirchgemeinderäte enden.

### § 3 Aufgaben

(1) Der Kirchgemeindeverband übernimmt die folgenden Aufgaben seiner Mitgliedsgemeinden:

- a) Verantwortung für die Gottesdienste im Bereich des Kirchgemeindeverbandes gemäß § 31 Abs. 2 Buchst. a Nr. 1 der Kirchgemeindeordnung.
- b) Verantwortung für das kirchliche Leben und für die pfarramtliche Versorgung in den Mitgliedsgemeinden des Kirchgemeindeverbandes (§ 31 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2 bis 4 der Kirchgemeindeordnung).
- c) Verantwortung für die katechetische und gemeindepädagogische Arbeit in den Mitgliedsgemeinden des Kirchgemeindeverbandes (§ 31 Abs. 2 Buchst. b Nr. 2 der Kirchgemeindeordnung).

- d) Er fördert und wirkt im Rahmen der Buchstaben a bis c dieser Vorschrift darauf hin, dass die Dienstgruppen und Kreise in dem Kirchgemeindeverband zusammenarbeiten (§ 31 Abs. 3 Buchst. c der Kirchgemeindeordnung).
- e) Die Pastoren der Mitgliedsgemeinden des Kirchgemeindeverbandes berichten jährlich dem Verbandsrat über das Leben der Mitgliedsgemeinden und planen mit ihm die weitere Arbeit (§ 31 Abs. 4 der Kirchgemeindeordnung).
- f) Er sorgt im Rahmen von Buchstaben a bis e dieser Vorschrift für die Vermögensverwaltung und kann sich hierbei der Kirchenkreisverwaltung nach den Vorschriften der Finanzordnung und weiterer Bestimmungen bedienen (vgl. 33 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung).
- g) Er nimmt die Aufgaben wahr, die den Kirchgemeinderäten im Rahmen von Buchstaben a bis f dieser Vorschrift nach §§ 47, 52, 53, 54, 55. und dem VI. Abschnitt der Kirchgemeindeordnung zugewiesen sind.

(2) Der Kirchgemeindeverband kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen eines gültigen Stellenplanes und seines Haushaltsplans die voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter anstellen oder auf Mitarbeiter innerhalb des Kirchgemeindeverbandes zurückgreifen. Im Fall einer eigenen Anstellung schließt er die Dienstverträge vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates ab und erlässt die Dienstanweisungen (vgl. § 32 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung). Die Vorschriften des V. Abschnittes der Kirchgemeindeordnung sind anzuwenden.

(3) Unbeschadet der erforderlichen Beschlüsse des Verbandsrates bedürfen folgende Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche der Zustimmung durch die Kirchgemeinderäte der Mitgliedsgemeinden des Kirchgemeindeverbandes:

- a) Einstellung von Mitarbeitenden in den Kirchgemeindeverband, wenn dieses durch mindestens 2 Mitglieder des Verbandsrates beantragt wird.
- b) Die feste und ausschließliche Bindung der Mitarbeiter an einzelne Kirchgemeinden.

(4) Soweit Mitgliedsgemeinden des Kirchgemeindeverbandes diese zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen wollen, ist dies in einer Anlage zu dieser Verbandsatzung festzustellen. In ihr sind auch Fragen der finanziellen Beteiligung zwischen dieser Kirchgemeinde und dem Kirchgemeindeverband geregelt.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Kirchgemeindeverband können benachbarte Kirchgemeinden erwerben. § 4 ZAVO ist zu beachten.

(2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kirchgemeindeverband erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.

(3) Auf Beschluss des Verbandsrates und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde können auch nicht beigetretene Kirchgemeinden den Kirchgemeindeverband mit der Wahrnehmung von

ihnen obliegenden Aufgaben betrauen. Hierüber ist eine Vereinbarung zwischen Kirchgemeindeverband und der Kirchgemeinde abzuschließen, in der insbesondere auch die für Dienstleistungen des Kirchgemeindeverbandes zu zahlende Vergütung und seine Beteiligung an den sonstigen Kosten des Kirchgemeindeverbandes zu regeln sind (§ 7 Abs. 3). Die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit nicht beigetretenen Kirchgemeinden soll einvernehmlich erfolgen.

#### § 5

##### Verbandsorgan

(1) Organ des Kirchgemeindeverbandes ist der Verbandsrat.

(2) Die Bildung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verbandsrates richten sich insbesondere nach §§ 6 und 7 ZAVO.

#### § 6

##### Geschäftsführungsgrundsätze

(1) Der Kirchgemeindeverband ist den Mitgliedsgemeinden für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung im Rahmen der kirchlichen Ordnung verantwortlich.

(2) Der Kirchgemeindeverband legt nach Maßgabe des kirchlichen Dienstrechts die Anzahl und die näheren Einsatzbedingungen (Dienst- und Stellenbeschreibung) der zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung erforderlichen Mitarbeiter fest und regelt deren Dienstverhältnisse. Im Übrigen gilt die Kirchgemeindeordnung entsprechend.

(3) Der Kirchgemeindeverband stellt jährliche Haushaltspläne auf und leitet den einzelnen Kirchgemeinden ggf. die diesen Haushaltsplänen entsprechende Umlagengröße zum Zwecke derer Haushaltsplanung rechtzeitig nach Genehmigung weiter.

(4) Der Kirchgemeindeverband erstellt jährlich einen Jahresabschluss und gewährt den Mitgliedsgemeinden und deren Kirchgemeinderäten Einsicht.

#### § 7

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kosten für die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben und für die Finanzverwaltung der Mitgliedsgemeinden sind durch Beiträge aus den den Mitgliedsgemeinden verbleibenden regelmäßigen Einkünften und im übrigen aus Zuweisungen der Kirchenkreise und der Landeskirche im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen Ordnungen zur Regelung der Finanzierung kirchlicher Arbeit zu decken. Vom Kirchgemeindeverband eingekommene Zinsen auf Guthaben aus Mitteln der Mitgliedsgemeinden sind im Verhältnis der jeweiligen Anteile als Guthaben zugunsten der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu berücksichtigen; sie gelten nicht als Überschüsse oder Ersparnisse des Kirchgemeindeverbandes.

(2) Soweit der Kirchgemeindeverband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit heranzuziehen.

(3) Für Auftraggeber, die die Dienste des Kirchgemeindeverbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitgliedsgemeinde zu

sein, sind die Maßstäbe der von ihnen aufzubringenden finanziellen Mittel bei der Auftragserteilung nach Absatz 1 zu berechnen und bei anderen Aufgaben besonders zu vereinbaren.

### § 8

#### **Finanzielle Folgen von Zusammenschluss, Beitritt und Entlassung**

(1) Die Mitgliedsgemeinden zahlen zur Bildung eines eigenen Vermögensstockes des Kirchgemeindeverbandes einmalig oder regelmäßig Beiträge, deren Höhe in einer Anlage zu dieser Verbandssatzung festgesetzt ist.

(2) Der Kirchgemeindeverband kann ein neu aufzunehmendes Mitglied zur Leistung eines angemessenen Finanzbeitrages verpflichten. Dieser Beitrag orientiert sich an den Beitragsvereinbarungen im Sinne des Absatz 1, eventuell von den Mitgliedsgemeinden zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit unabhängig von laufenden Dienstleistungsentgelten aufgebracht. Beiträge sowie den notwendigen Kosten für die Aufnahme eines Mitgliedes.

(3) Beitragsumfang und Beitragshöhe gemäß Absatz 1 und 2 werden vom Verbandsrat beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreisrates.

(4) Bei Entlassung ist neben der Abrechnung von Beitragsentgelten bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens der auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde entfallenden eingebrachten Vermögensanteile zurückzuerstatten und der Anteil an Überschüssen und Ersparnissen des Kirchgemeindeverbandes auszuführen, sofern diese Rücklagen anteilig aus Mitteln der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde gebildet wurden. Verbindlichkeiten, die zukünftig anfallen und ihren Ursprung aus der Mitgliedschaft einer ausscheidenden Mitgliedsgemeinde haben, sind von der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde zu erstatten. Das Auseinandersetzungsverfahren bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrates.

### § 9

#### **Auflösung des Kirchgemeindeverbandes**

(1) Falls die Auflösung des Kirchgemeindeverbandes mit der Neugründung eines Kirchgemeindeverbandes oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses einhergeht, so sind die finanziellen und sachlichen Mittel des Kirchgemeindeverbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Kirchgemeindeverbandes oder des entsprechenden Zusammenschlusses einzusetzen. Soweit bisherige Mitgliedsgemeinden diesem Kirchgemeindeverband oder dem entsprechenden Zusammenschluss nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 8 Abs. 3 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch ihr Anteil an einem von dem Kirchgemeindeverband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge sind

Vereinbarungen zwischen dem aufzulösendem Kirchgemeindeverband und den jeweils ausscheidenden Mitgliedsgemeinden zu treffen, die der Genehmigung der beteiligten Aufsichtsbehörden bedürfen. Dabei sind die Interessen zum Zwecke des Erhaltes kirchlichen Vermögens zu beachten.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Kirchgemeindeverband durch Beschluss des Verbandsrates und mit Genehmigung der beteiligten Aufsichtsbehörden eine Regelung zur Auflösung des Kirchgemeindeverbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitgliedsgemeinden zu treffen. Dabei sind die Verteilungsgrundsätze nach § 8 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

### § 10

#### **Geltung sonstiger kirchlicher Ordnungen**

(1) Hinsichtlich der Arbeitsweise und der Aufgabenerfüllung gelten neben der ZAVO die für Kirchgemeinden geltenden kirchlichen Ordnungen.

(2) Aus diesen Ordnungen ergibt sich im Einzelnen, wer die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Satzung ist.

### § 11

#### **Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### § 12

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Verbandsrates und Genehmigung durch den Kirchenkreisrat und den Oberkirchenrat nach Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Burg Stargard, 10. Oktober 2006

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Burg Stargard

gez.

Die Mitglieder des Verbandsrates

gez. Brüning

gez. Bulmahn

gez. Krüger

gez. Rudolph

gez. Schaeper

gez. Tofahrn

651.00/547

**Kollektenplan 2007**

Die Kirchenleitung hat nachfolgenden Kollektenplan für das Jahr 2007 beschlossen:

01.01.	(Neujahrstag) Für die Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst	08.07.	(5. Sonntag nach Trinitatis) Für kirchliche Kindertagesstätten
06.+07.01.	(Epiphania und 1. Sonntag nach Epiphania) Für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig	22.07.	(7. Sonntag nach Trinitatis) Für das Diakonische Werk der EKD - Hilfe für Menschen, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind
21.01.	(3. Sonntag nach Epiphania) Für das Diakonische Werk in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	05.08.	(9. Sonntag nach Trinitatis) Für die Deutsche Seemannsmission e.V. in Rostock
04.02.	(Septuagesimä) Für das Amt für Gemeindedienst	19.08.	(11. Sonntag nach Trinitatis) Für das Gustav-Adolf-Werk, Hauptgruppe Mecklenburg
18.02.	(Estomihi) Für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“	02.09.	(13. Sonntag nach Trinitatis) Für die Pare-Diözese in Tansania und für die Ev.-Luth. Kirche in Kasachstan
04.03.	(Reminiszere) Für die ökumenische Arbeit der VELKD	16.09.	(15. Sonntag nach Trinitatis) Für das Posaunenwerk
18.03.	(Lätare) Für die Aktion Sühnezeichen (1/3) und für die Frauenarbeit in der Landeskirche (2/3)	30.09.	(Erntedankfest) Für den Lutherischen Weltdienst
01.04.	(Palmsonntag) Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD – Förderung evangelischer Freiwilligendienste	14.10.	(19. Sonntag nach Trinitatis) Für die Männerarbeit (1/2) und für das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk der Landeskirche (1/2)
06.04.	(Karfreitag) Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust	28.10.	(21. Sonntag nach Trinitatis) Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD – Dienst an deutschsprachigen Christen in muslimisch geprägten Ländern
08.04.	(Ostersonntag) Für die Christenlehre	18.11.	(Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres) Für die Kriegsofopfergräberfürsorge (1/2) und für das Freiwillige Soziale Jahr (1/2)
22.04.	(Misericordias Domini) Für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen (1/3) und für die Evangelische Schulstiftung (2/3)	25.11.	(Ewigkeitssonntag) Für die Telefonseelsorge (1/2) sowie für die Arbeit mit Gehörlosen, Behinderten und Suchtgefährdeten (1/2)
06.05.	(Kantate) Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in der Landeskirche	02.12.	(1. Advent) Für Brot für die Welt
20.05.	(Exaudi) Für die Arbeit mit Jugendlichen	16.12.	(3. Advent) Für die Krankenhausseelsorge
28.05.	(Pfingstmontag) Für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	24.12.	(Heiligabend) Empfehlung: Für Brot für die Welt
10.06.	(1. Sonntag nach Trinitatis) Für die Kirchentagsarbeit der Landeskirche (1/2) und für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (1/2)	25.12.	(Christfest I) Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust
24.06.	(3. Sonntag nach Trinitatis) Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis	26.12.	(Christfest II) Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis

Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung zu sammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, dass Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und dass der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die vierteljährlich erscheinende Handreichung zur Verwendung landeskirchlicher Dankopfer wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekten am 24. Juni und am 26. Dezember 2007 werden nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung abgeführt. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchgemeinden wird auf die Sonderregelung im KABI 1982 S. 76 ff. verwiesen. Diese Regelung ist 2007 nur gültig für Kirchgemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis 23. Februar 2007 für das erste Halbjahr und bis 24. August 2007 für das zweite Halbjahr einreichen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates wenigstens einen Monat vorher schriftlich auf dem Dienstweg einzuholen.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind in Monatsfrist, spätestens aber alle zwei Monate, an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig.

Die Erträge aller gottesdienstlichen Dankopfer sind unmittelbar nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer / Helferinnen oder durch den Pastor / die Pastorin bei Mitwirkung eines / einer Kirchenältesten (Helfers / Helferin) festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Weiterleitung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor / die Pastorin, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im Einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind nachstehende Hinweise zu beachten: Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG Schwerin, Konto-Nr.: 5 300 029, Bankleitzahl: 520 604 10 zu überweisen. Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, 1. September 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

800.06/85

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat das Formular „Reisekostenabrechnung für Gruppen und Ehrenamtliche“ in Ergänzung der Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Reisekostenverordnung) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung (KABI 2002 S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2006 (KABI 2006 S. 19).

Schwerin, 12. Oktober 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

# Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

## Reisekostenabrechnung für Gruppen und Ehrenamtliche

Dienstreisezweck:		Dienstreiseort:				Datum:			
Nr.	Name, Vorname	Wohnort	privates Kraftfahrzeug diestl. mitfah- rende Personen	Namen der mitfahrenden Personen	Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel*	Erstattungs- betrag in €	als Spende	Bankverbindung	Unterschrift
			km á 0,27 €	km á 0,02 €				Kto.-Nr. BLZ Bank	
1.								Kto.-Nr. BLZ Bank	
2.								Kto.-Nr. BLZ Bank	
3.								Kto.-Nr. BLZ Bank	
4.								Kto.-Nr. BLZ Bank	
5.								Kto.-Nr. BLZ Bank	
6.								Kto.-Nr. BLZ Bank	
7.								Kto.-Nr. BLZ Bank	
<b>Übertrag</b>									

Die ordnungsgemäße Durchführung und die Richtigkeit der Reisekostenberechnung überprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
zur Zahlung angewiesen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\* Originalbelege sind für 2 Jahre aufzubewahren

225.40/121

## Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2007

Auch im Jahr 2007 ist wieder in einer Reihe von Urlaubsorten in ganz Europa durch die EKD ein Kirchlicher Dienst vorgesehen. Wer Interesse an einem solchen Dienst hat, z.B. in Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande oder Österreich, wende sich bitte an die Landessuperintendentur seines Kirchenkreises oder an den Oberkirchenrat. Dort können die Modalitäten sowie die Liste mit den ausgeschriebenen Orten eingesehen werden.

Schwerin, 24. Oktober 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

## Pfarrstellenausschreibung

1309-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Krakow am See, Kirchenkreis Güstrow, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Wir sind eine evangelische Kirchengemeinde, in der die Bibel und der Glaube an den dreieinigen Gott das Fundament sein soll. Zu diesem Glauben möchten wir alle Menschen einladen. Wichtig ist uns die Ökumene mit allen christlichen Kirchen.

Es gibt bei uns eine rege missionarische Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, einen aktiven Posaunenchor und anderes. Unsere Gemeinde hat eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %. Weitere Bereiche der Gemeindearbeit werden ehrenamtlich geleistet, z. B. Kirchenmusik, Küsterdienst, Seniorenbetreuung, Teile der Kinder- und Jugendarbeit. Besondere Aufgaben gibt es in der Sommerzeit, weil Krakow ein beliebter Urlaubsort ist. Auf den neuen Pastor warten eine Stadtkirche mit sonntäglichem Gottesdienst und vier Dorfkirchen und vor allem mehr als 1000 Gemeindeglieder. Wir wünschen uns, dass er mit Menschen jeden Alters gut umgehen kann. Er sollte mit dem Wirken des Heiligen Geistes rechnen und selber aus der Vergebung leben.

Die Stadt Krakow am See liegt im Herzen Mecklenburgs und hat etwa 3.500 Einwohner. Grund- und Regionalschule sind im Ort, Gymnasien in der nahe gelegenen Kreisstadt Güstrow. Das Pfarrhaus wird modernisiert.

Wir suchen einen Pastor, der möglichst viele Menschen für den Glauben an Jesus Christus gewinnen, verbindliche Gemeinschaft leben und für andere da sein will. Weitere Auskünfte erteilt Herr Peter Reinholdt, Am Rahmannsmoor 8, 18292 Krakow am See, Tel.: (03 84 57) 2 35 23.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2007 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 13. November 2006

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

## Personalien

248.01/

Pastorin Ingrid Weiß, Wittenförden, wird mit Wirkung vom 1. November 2006 die Pfarrstelle für die Seelsorge in Alten- und Behinderteneinrichtungen in Schwerin für die Dauer von 4 Jahren übertragen.

Schwerin, 5. Oktober 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

PA Busch, Philipp/

Vikar Philipp Busch, Kalkhorst, wird mit Wirkung vom 1. November 2006 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Klütz erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 5. Oktober 2006

Beste  
Landesbischof

123.14/25-1

Pastor Hans-Christian Roettig, Rostock St. Johannis, wird mit Wirkung vom 1. November 2006 erneut zum Propst der Propstei Rostock-Süd bestellt.

Schwerin, 10. Oktober 2006

Beste  
Landesbischof

PA Schicketanz, Dietmar/31

Pastor Dr. Dietmar Schicketanz, Rostock, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 2006

für die Dauer von zwei Jahren für die Tätigkeit als Leiter der Dienststelle Rostock in der Ökumenischen TelefonSeelsorge Mecklenburg zu 50 % seines Dienstumfanges beurlaubt. Sein Dienst in der Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Rostock wird davon nicht berührt.

Schwerin, 19. Oktober 2006

Beste  
Landesbischof

PA Döbler, Stefan/26-5

Pastor Stefan Döbler, Gammelin, ist für eine weitere Amtszeit bis zum 31. Juli 2010 für den Dienst im Evangelischen Rundfunkreferat beim NDR beurlaubt worden.

Schwerin, 30. Oktober 2006

Beste  
Landesbischof

6509-20/

Pastorin Stefanie Schulten, Schwerin, wird die schulbezogene Pfarrstelle in der Petrusgemeinde Schwerin mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 übertragen. Damit erfolgt ihre Berufung zur Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 20. November 2006

Beste  
Landesbischof

PA Froesa-Schmidt, Gerlind/

Frau Gerlind Froesa-Schmidt, Papendorf, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rostock Luther/St. Andreas erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 28. November 2006

Beste  
Landesbischof

123.16/33-1

Pastor Tom Ogilvie, Schillersdorf, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 zum Propst der Propstei Wesenberg/Mirow bestellt.

Schwerin, 28. November 2006

Beste  
Landesbischof

263.01/42

Gemeindeberatung

Der Oberkirchenrat beauftragt Landessuperintendent i.R. Ernst-Friedrich Roettig nach Beendigung seiner Leitungstätigkeit ab 1. Januar 2007 erneut zur Gemeindeberatung in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Diese Tätigkeit geschieht ehrenamtlich. Die Koordination erfolgt über das Amt für Gemeindedienst.

Schwerin, 27. November 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

PA Grant, Marion/5

Pastorin z.A. Dr. Marion Grant, Ivenack, wird auf ihren Antrag gemäß § 112 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 aus dem Dienstverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen. Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden zurück genommen.

Schwerin, 8. November 2006

Beste  
Landesbischof

PA Reinhardt, Brit/20-7

Pastorin Brit Reinhardt, Rödelsee, wird auf ihren Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 für die Dauer von drei Jahren für ein Noviziat in der Communität Castellaner Ring beurlaubt.

Schwerin, 15. November 2006

Beste  
Landesbischof

PA Wittenburg, Peter/43

Pastor Peter Wittenburg, Klütz, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 2006 in den Ruhestand.

Schwerin, 4. Oktober 2006

Beste  
Landesbischof

PA Lohmann, Sybrand/31

Pastor Sybrand Lohmann, Rostock, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 19. Oktober 2006

Beste  
Landesbischof

PA Feldkamp, Wolf-Dieter/46

Pastor Wolf-Dieter Feldkamp, Gressow-Friedrichshagen, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in den Ruhestand.

Schwerin, 2. November 2006

Beste  
Landesbischof

PA Schröder, Eberhard/

Am 29. September 2006 ist Propst i. R. Eberhard Schröder, Leipzig, im Alter von 81 Jahren verstorben.

Der Verstorbene kam 1953 in den Dienst der mecklenburgischen Landeskirche, zunächst als Vikar und Pastor in der Kirchgemeinde Helpt, 1960 wurde er Pastor in der Kirchgemeinde Burg Stargard und zugleich Propst für die Propstei Burg Stargard. 1968 wurde ihm die Aufgabe eines Generalsekretärs des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig übertragen. Diese Aufgabe hat er bis zum Beginn des Ruhestandes 1990 wahrgenommen.

„Ich rede von allen deinen Taten und sage von den Werken deiner Hände.“  
Psalm 143,5

Schwerin, 6. Oktober 2006

Beste  
Landesbischof

## Mitteilung

Der Jahrgang des KABl 2006 umfasst 100 Seiten.